Gesellschaftsvertrag

APH Service GmbH

in der Fassung vom (***)

Inhalt

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr 2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 2
§ 3 Gemeinnützigkeit 3
§ 4 Stammkapital 4
§ 5 Organe der Gesellschaft 4
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung 4
§ 7 Prokura 5
§ 8 Gesellschafterversammlung 6
§ 9 Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung 7
§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Ladungsfrist 7
§ 11 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung 7
§ 12 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung 8
§ 13 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht 10
§ 14 Offenlegung, Veröffentlichung, Bekanntmachungen 12
§ 15 Auflösung der Gesellschaft 12
§ 16 Sonderrechte 12
§ 17 Schlussbestimmungen 13

§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma: „APH Service GmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist das Facility Management für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal („**APH**“), d. h. die infrastrukturelle, kaufmännische und technische Bewirtschaftung, einschließlich der Reinigung in und an den Gebäuden, Servicedienste sowie sonstigen hauswirtschaftlichen Dienstleistungen.

(2) Es handelt sich bei der APH Service GmbH um einen Hilfsbetrieb zur Deckung des Eigenbedarfs.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen. Die Gesellschaft darf nur nach den Wirtschaftsgrundsätzen i.S.v. § 109 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

(4) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) anzuwenden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Gesellschaft ist Förderung der Altenhilfe sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

(3) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch ein planmäßiges und arbeitsteiliges Zusammenwirken mit den Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal (eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Wuppertal) als einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, zur Verwirklichung eines gleichen steuerbegünstigten Zwecks durch Erbringung der in § 2 Abs. 1 genannten Leistungen durch die Gesellschaft an die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal. Darüber hinaus überlassen die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens Räumlichkeiten an die Gesellschaft für deren steuerbegünstigte Tätigkeit.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, dass dies nach § 58 Nr. 1 AO zulässig ist. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4
Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro).

(2) Das Stammkapital wird in voller Höhe von der Stadt Wuppertal als alleinige Gesellschafterin gehalten. Die Geschäftsanteile sind der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal zugeordnet.

(3) Die übernommenen Stammeinlagen sind in Geld erbracht.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1) Geschäftsführung,
2) Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen. Mehrere Geschäftsführer*innen bilden gemeinsam die Geschäftsführung.

(2) Ist nur ein/e Geschäftsführer*in bestellt, so ist diese/dieser alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern*innen gemeinschaftlich vertreten. Etwas anderes gilt, wenn Prokuristen/Prokuristinnen bestellt wurden. In diesem Fall richtet sich die Vertretungsberechtigung mehrerer Geschäftsführer*innen nach § 7.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze . Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer*innen ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen und einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(4) Bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern*innen bzw. dem Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit einer/einem Geschäftsführer*in wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(5) Ein*e Geschäftsführer*in muss zugleich Betriebsleiter*in der APH sein. Diese*r Geschäftsführer*in führt alle Geschäfte und hat insbesondere die kaufmännische Verantwortung zu übernehmen.

(6) Die Geschäftsführer*innen sind verpflichtet, die Weisungen des Gesellschafters zu befolgen.

(7) Durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss kann einer/einem oder mehrere Geschäftsführer*innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(8) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen werden, in der abweichend von § 8 Abs. 2 weitere Handlungen und Maßnahmen der Zustimmungspflicht unterworfen werden. Die in § 8 Abs. 2 genannten zustimmungspflichtigen Geschäfte werden durch die Geschäftsordnung nicht berührt.

(9) Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7
Prokura

(1) Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Prokuristen*innen bestellen, deren Vertretungsrechte sich grundsätzlich in Abhängigkeit vom Vertretungsrecht der Geschäftsführung bestimmen.

(2) Bei einer/einem einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer*in ist ein/e Prokurist*in mit Einzelvertretungsberechtigung (Einzelprokura) zu bestellen. Bei gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführern*innen ist ein*e Prokurist*in mit gemeinsamer Vertretungsberechtigung mit einer/einem Geschäftsführer*in zu bestellen (Gemischte Gesamtprokura).

(3) Ausnahmen von diesem Grundsatz können durch Gesellschafterbeschluss erfolgen.

(4) Ändert sich nach Bestellung des/der Prokuristen/Prokuristin das Vertretungsrecht der Geschäftsführung, so bleibt das ursprüngliche Vertretungsrecht des/der Prokuristen/Prokuristin

so lange bestehen, bis ein abweichender Beschluss von der Gesellschafterversammlung getroffen wurde und eine Eintragung der Änderung im Handelsregister erfolgt ist.

§ 8
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Diese ist von der Geschäftsführung vorzubereiten und findet im Regelfall als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft statt, mit Zustimmung der Gesellschafter auch an jedem anderen Ort.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Gesellschafter im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon zugeschaltet werden können (Hybridkonferenz), mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video-, Telefon- oder Hybridkonferenz erfolgen kann.

(3) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert (auch durch Übersendung eines unterzeichneten eingescannten Dokuments per Email) oder fernmündlich zulässig.

(4) Voraussetzung für die Beschlussfassung nach den Abs. 2 und 3 ist das ausdrückliche Einverständnis aller Gesellschafter mit der jeweiligen Form der Abstimmung und das Nichtvorliegen der Beurkundungspflicht der Beschlussgegenstände. Dabei wird das Einverständnis unwiderruflich vermutet, wenn sich jeder Gesellschafter zur Sache einlässt.

(5) Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Sofern seitens des Gesellschafters Stadt Wuppertal weitere Vertreter zu benennen sind, muss gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW die/der Bürgermeister*in oder die/der von ihr/ihm vorgeschlagene Bedienstete dazuzählen.

(6) Die Vertreter der Stadt Wuppertal in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Wuppertal und seiner Ausschüsse gebunden. Die Vertreter der anderen Gesellschafter sind an die Weisungen und Beschlüsse des jeweils entsendenden Gesellschafters gebunden.

§ 9
Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung

(1) Gemäß § 42a Abs. 2 GmbHG hat innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung beschlossen wird.

(2) Ansonsten hat eine Gesellschafterversammlung stets stattzufinden, wenn ein/e Gesellschafter*in dies verlangt oder wenn die Geschäftslage es gebietet.

(3) Eine Gesellschafterversammlung muss einberufen werden, wenn dies Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10% des Stammkapitals verfügen, der Aufsichtsrat oder ein Geschäftsführer beantragen. Die Gesellschafterin Stadt Wuppertal kann unabhängig von ihrem Anteil am Stammkapital eine Gesellschafterversammlung einberufen lassen.

§ 10
Einberufung der Gesellschafterversammlung und Ladungsfrist

(1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder in digitaler Form (z.B. per Email) durch die Geschäftsführung mit einer Frist von vier Wochen.

(2) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

§ 11
Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ¾ des Stammkapitals vertreten sind.

(2) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter mit einer Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der Schriftform und muss der Geschäftsführung spätestens mit Beginn der Gesellschafterversammlung vorliegen.

(3) Durch Video- bzw. Telefonkonferenz zu Sitzungen zugeschaltete Gesellschafter gelten als anwesend.

(4) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, für die eine Ladungsfrist von zehn Tagen gilt. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

(5) Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben.

(6) Für den Beschluss für eine Nachschussverpflichtung der Gesellschafter ist eine ¾ - Mehrheit des Stammkapitals erforderlich. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und für Kapitalerhöhungen, zur Genehmigung von Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles, zum Beschluss über den Wirtschaftsplan, die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere den Vortrag und die Abdeckung des Verlustes, und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine ¾ - Mehrheit des Stammkapitals erforderlich.

(7) Je volle 100,00 Euro des Stammkapitals entsprechen einer Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(8) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt ein*e von den Gesellschaftern bestimmte*r Vertreter*in.

(9) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Über Beschlüsse, die nicht in einer Präsenzversammlung gefasst worden sind, ist unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift zu fertigen.

(10) Die Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse nur binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Niederschrift anfechten (Ausschlussfrist). Die Frist wird mit Klageerhebung unterbrochen.

§ 12
Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt entsprechend der Vorgabe des § 108 Abs. 5 GO NRW insbesondere über

a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinn der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,

b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und/oder Betriebsteilen,

c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und die Verwendung des Ergebnisses,

d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführe*/innen sowie den Abschluss des Anstellungsvertrages für die/den Geschäftsführer*in.

(3) Darüber hinaus entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss über

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

b) die Veräußerung, Auflösung und/oder Umwandlung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen;

c) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organschaften, Poolungen und Kooperationen;

d) Entlastung der Geschäftsführung,

e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer*innen,

f) Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,

g) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes,

h) Änderung der Tarifzugehörigkeit und Abschluss und Änderung von Betriebsvereinbarungen von wesentlicher Bedeutung,

i) Aufnahme von Bankdarlehen in Höhe von mehr als insgesamt € 100.000,00 im Kalenderjahr,

j) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Haftung für Dritte sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und ähnliche Rechtsgeschäfte, soweit diese nicht im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs der Gesellschaft erforderlich sind,

k) Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung,

l) Maßnahmen und Geschäfte, die außerhalb des im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Unternehmensgegenstandes liegen oder den von der Gesellschafterversammlung festgelegten Grundsätzen der Geschäftspolitik widersprechen oder die wegen ihrer Bedeutung oder ihres Risikos ein besonderes Gewicht haben (ungewöhnliche Geschäfte),

m) Erstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(4) Beschlüsse gem. Abs. 2 lit. b) und d) sowie Abs. 3 lit a), b) 1. Var.,, f) und k) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmen.

§ 13
Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

(1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben gewährleisten. Dafür implementiert die Geschäftsführung ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling und berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich über den Geschäftsverlauf. Über erhebliche Abweichungen berichtet die Geschäftsführung unverzüglich nach Kenntnis. Als erheblich im vorstehenden Sinn gilt jede Abweichung, die zu einer Veränderung des wirtschaftlichen Werts pro Vertragsjahr von mehr als 20 Prozent und zugleich zu einer Veränderung um einen Betrag von mehr als 50.000 Euro führt.

(2) Die Geschäftsführung stellt für das folgende Geschäftsjahr eine Geschäftsplanung (Wirtschaftsplan und fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung) gemäß § 108 Abs. 3 GO NRW entsprechend der Eigenbetriebsverordnung NRW so rechtzeitig auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Alle wesentli-

chen Planansätze sind mit Erläuterungen zu versehen, die es einem sachkundigen Dritten erlauben, die Ansätze nachzuvollziehen.

(3) Die Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Vermögensplanes für das laufende Geschäftsjahr und die darauffolgenden vier Geschäftsjahre. Sie ist nach Aufstellung der Stadt Wuppertal zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Geschäftsführung hat nach § 108 Absatz 1 Nr. 8 GO NRW in Verbindung mit § 264 Absatz 1 Satz 3 HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem/der Abschlussprüfer*in vorzulegen.

(5) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Der/die Abschlussprüfer*in hat auch die Prüfung nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vorzunehmen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft und zur Zweckerreichung entsprechend des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO NRW Stellung zu nehmen.

(6) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind der Stadt Wuppertal unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

(7) Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Geschäftsführung und Aufsichtsrat gemäß der Neufassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW.

(8) Die Gesellschafterversammlung hat entsprechend des § 42a Abs. 2 GmbHG innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

(9) Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen und einer Prognose zum Jahresergebnis gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern.

Ein Exemplar des Berichtes wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.

(10) Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt Wuppertal die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen. Die in diesem Zusammenhang für die Durchführung der Konsolidierungsschritte erforderlichen Informationen müssen der Stadt Wuppertal zugänglich sein, sie kann Aufklärung von der Gesellschaft verlangen.

14
Offenlegung, Veröffentlichung, Bekanntmachungen

(1) Für die Offenlegung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der vorgeschriebenen Form und der sonstigen Unterlagen sind die Vorschriften der §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW bleibt unberührt.

(2) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden auf Veranlassung der Gesellschaft in der ortsüblichen Tagespresse und im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Wuppertal entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen, sowie gleichzeitig den Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15
Auflösung der Gesellschaft

Für die Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16
Sonderrechte

(1) Die Gesellschafter können sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten lassen und von der Geschäftsführung Auskunft verlangen. Sie können sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 stehen auch der zuständigen Stelle für das Beteiligungsmanagement zu.

(3) Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben zudem die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen, soweit das jeweilige Gremium die Teilnahme nicht im Einzelfall ausschließt.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal werden die Rechte nach § 54 HGrG in Verbindung mit § 44 HGrG eingeräumt, die Wirtschaftlichkeit und Zielerreichung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen.

§ 17
Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen aller Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine notarielle Beurkundung vorsieht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Im Falle von vertraglichen Lücken wird dieser Gesellschaftsvertrag durch eine solche Regelung ergänzt, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise entspricht.

(1) Die Gesellschaft und ihre Organe beachten die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzrechts. Dies gilt insbesondere bei der Anwendung digitaler Kommunikationsmittel.

(2) Die Gesellschaft beachtet die Vorgaben aus dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK) nebst Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal, soweit diese anwendbar sind.

(3) Kosten und Steuern dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von Euro 2.500,00.

(4) Gerichtsstand der Gesellschaft ist Wuppertal.